

Forderungen der DPTV zur Situation der Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) nach dem PsychThG-AusbRefG

Berlin, 5. Oktober 2020

Das 2019 verabschiedete und zum 1. September 2020 in Kraft getretene Psychotherapeuten-Ausbildungsreformgesetz, PsychThG-AusbRefG, hatte primär die strukturelle Neuausrichtung der Aus- und Weiterbildung der zukünftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zum Ziel, hat jedoch sinnvollerweise auch Regelungen für die Übergangszeit von alter zu neuer Ausbildung getroffen. Da die Übergangszeit bis 2032, in Ausnahmefällen sogar bis 31. August 2035 vorgesehen ist, werden noch viele PiA die Ausbildung nach den bisherigen - unbefriedigenden - Bedingungen durchlaufen. Zwar hat der Gesetzgeber im AusbRefG auch für die PiA (wenige) Neuregelungen formuliert, durch die sich die Situation der PiA verbessert. Die Regelungen sind aber in Teilen mehrdeutig formuliert oder unzureichend, dass dringender Nachbesserungsbedarf besteht.

1.) **Praktische Tätigkeit I: ‚1000 -Euro-Regelung‘ (§ 27 Abs.4 AusbRefG)**

Vorgesehen ist für die Vollzeit-Form der 12 Monate Praktische Tätigkeit I (PT I) eine ‚monatliche Vergütung in Höhe von mindestens 1000 Euro‘¹; die Kliniken erhalten dafür eine Refinanzierung nach der Bundespflegesatzverordnung (BpflV)².

Die Einführung eines einheitlichen Mindeststandards ist ein Schritt in die richtige Richtung, erhielten doch die PiA während der PT I von ihren Einrichtungen bisher durchschnittlich 960,- Euro brutto (Nübling et al., 2020³); für die 45% der PiA, deren Vergütung bisher sogar unter 500€ und somit unter dem Durchschnitt lag, bedeutet es eine Verbesserung.

Positiv ist auch die Auskunft der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP (MdB Schinnenburg et al.⁴), dass bei einer Tätigkeit von 26 Wochenstunden in der Klinik insgesamt im Rahmen der Ausbildung von einer Vollzeittätigkeit ausgegangen werden muss. Nübling et al. hatten beschrieben, dass PiA häufig zu erheblich mehr Arbeitsstunden herangezogen werden und damit erheblich überbelastet sind, da weitere Anteile der Wochen-Arbeitszeit z.B. Theorieunterricht, Supervision und

Selbsterfahrung noch hinzukommen. Diese Sichtweise wird auch durch die Information der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) vom 18. Mai 2020 bestätigt⁵.

Nübling et al. berichten außerdem, dass 25-30% der PiA während der Praktischen Tätigkeit nicht sozialversichert sind. Dies ist nach unserer Ansicht nicht vertretbar. Spätestens mit dem Inkrafttreten des AusbRefG sollte die Vergütung der Praktischen Tätigkeit dem entsprechen, was man im Arbeitsrecht den Arbeitnehmer-Bruttolohn nennt; im Arbeitsrecht verstehen sich Lohnabreden inklusive der Arbeitnehmeranteile, aber eben exklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Auch die BPtK geht in der o.a. Informationsschrift von Bruttovergütung aus.

Allerdings ergeben sich in der Praxis schwierige Situationen, die dazu führen, dass die Kliniken die Vorgaben nur zögernd umsetzen bzw. weniger PiA-Stellen anbieten als zuvor. Dies ist nicht nur schwierig für die betroffenen PiA, sondern vor allem unter Versorgungsaspekten schädlich, denn die Arbeitsleistung der PiA entfällt und der Ausbildungsabschluss verzögert sich oder wird gefährdet:

- Es ist nicht eindeutig geregelt, dass die Refinanzierung nach BPfIV auch die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung umfasst.
- Die Kliniken müssen die jeweils von den Krankenkassen zu erstattenden Beträge nach BPfIV als ‚Gesamtpaket‘ verhandeln; dabei scheinen Einsparungen an anderer Stelle möglich (vgl. BPtK-Info), was wiederum zulasten der PiA gehen könnte und von uns strikt abgelehnt wird.
- Es gibt für die PT I zugelassene Einrichtungen, in denen die BPfIV nicht gilt und damit vom Träger die Vergütungsverpflichtung infrage gestellt wird. Die ‚1000-Euro-Vergütung‘ sollte in allen von den Landesprüfungsämtern zugelassenen Einrichtungen der Praktischen Tätigkeit I gelten und von den Krankenkassen refinanziert werden.

In diesen drei Punkten ist eine Klarstellung durch das BMG bzw. eine Ergänzung durch den Gesetzgeber erforderlich.

2.) Praktische Tätigkeit II

Für die 600 Stunden bzw. 6 Monate der Praktischen Tätigkeit II hat der Gesetzgeber keine Regelung getroffen. Die PiA sind in dieser Zeit auch bei Vollzeitform der Ausbildung nicht regelhaft sozialversichert. Wie Nübling et al. berichten, sind tatsächlich ca. ein Drittel der PiA nicht über ihre Einrichtung sozialversichert. Sie müssen sich dann privat, über Schülertarife, über Mitversicherung bei Angehörigen oder zusätzliche Jobs eine Krankenversicherung organisieren – das ist unzumutbar und in einem Sozialstaat eine unhaltbare Situation.

Nübling et al. legen auch dar, dass in der PT II die Brutto-Vergütung durchschnittlich knapp über 1000 Euro liegt, und damit ein Großteil der PiA weniger erhält.

Wir fordern: auch für die 6 Monate der PT II ist eine einheitliche Mindestabsicherung incl. Sozialversicherungspflicht gesetzlich vorzusehen. Auch die Refinanzierung ist zu regeln. Die Refinanzierung sollte sich nicht nur auf die Bundespflegesatzverordnung beziehen, denn Einrichtungen der PT II können z.B. auch Reha-Einrichtungen oder Praxen sein.

Darüber hinaus belegen Nübling et al. einmal mehr, dass PiA während der PT I und PT II regelmäßig für anspruchsvolle Tätigkeiten eingesetzt werden, u.a. für die Durchführung von Anamnesen, Befundberichten, Behandlungsplanung, Einzeltherapien, Gruppentherapien, Entlassberichten. Das ist entsprechend ihrer abgeschlossenen Hochschulausbildung angemessen. Dafür ist die jetzt verankerte ‚1000 Euro-Regelung‘ beschämend – selbst ungelernete Kräfte erhalten mehr. Die im AusbRefG beschlossene Regelung sieht eine Vergütung vor, die noch unterhalb der gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen im Gesundheitsbereich liegt – wie kann das sein?

Wir fordern deshalb, dass PiA während PT I und PT II entsprechend ihrem Grundberuf vergütet werden müssen.

3.) Praktische Ausbildung: ‚40%-Regelung‘ (§ 117 Abs.3c SGB V)

Auch für die Praktische Ausbildung an den nach § 117 Abs. 3 SGB V anerkannten Ausbildungsinstituten wurde mit einem ergänzenden Absatz eine neue Regelung eingeführt: mindestens 40% der von den Krankenkassen zur Krankenbehandlung an die Instituts-Ambulanzen gezahlten Vergütung sind von den Instituten an die Aus- oder Weiterbildungsteilnehmer weiterzuleiten (§ 117 Abs. 3c SGB V)⁶:

Hier ergeben sich ebenfalls Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung: die Formulierung beinhaltet keinen individuellen Anspruch der PiA gegenüber dem Institut, weder auf eine individuelle Auszahlung von 40% der Vergütung für die geleistete Krankenbehandlung, noch auf die transparente Darlegung dieses Vergütungsanteils. Der Nachweis ist lediglich gegenüber den Krankenkassen zu erbringen. Obwohl dieser Teil des Gesetzes schon seit November 2019 in Kraft ist, finden Verhandlungen zwischen Instituten oder Fachverbänden und Krankenkassen offenbar nur zögerlich statt. Als Folge zeigt sich, dass sich in der Vergütung der ambulanten Ausbildungstherapien für die PiA bislang wenig verändert hat. **Wir ziehen daraus die Schlussfolgerung, dass hier nur ein individuell von den PiA einklagbarer Anspruch weiterhelfen würde und schlagen folgende Gesetzesänderung im § 117 Abs. 3c vor:**

²Für die Vergütung der Leistungen gilt § 120 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass dabei eine Abstimmung für vergleichbare Leistungen erfolgen soll. Und ein Anteil an der Vergütung zu vereinbaren ist, mit dem die von den Ausbildungs- oder Weiterbildungsteilnehmern geleistete Krankenbehandlung angemessen abgegolten wird; der zu vereinbarende Anteil beträgt mindestens 40 Prozent der Vergütung.

Die Ambulanzen sind verpflichtet, den Anteil nach Satz 1 Nummer 2 jeweils an die Ausbildungs- oder Weiterbildungsteilnehmer weiterzuleiten und dies den Kran-

kenkassen nachzuweisen.³ Aus- und Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben gegenüber dem Träger der Ambulanz Anspruch auf Auszahlung eines Anteils von mindestens 40 % der Vergütung ihrer Leistungen, welche die Ambulanz von den gesetzlichen Krankenkassen erhält.⁴ In den Vergütungsverträgen mit den Krankenkassen können weitergehende Regelungen über den Anteil, die Zahlungsmodalitäten und den Nachweis der Zahlung vereinbart werden.⁵ Im Übrigen gilt § 120 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

¹ § 27 Abs. (4) AusbRefG: „Wer sich nach dem 31. August 2020 in einer Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung befindet, erhält vom Träger der Einrichtung, in der die praktische Tätigkeit nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten absolviert wird, für die Dauer der praktischen Tätigkeit eine monatliche Vergütung in Höhe von mindestens 1 000 Euro, sofern die praktische Tätigkeit in Vollzeitform abgeleistet wird. Wird die praktische Tätigkeit in Teilzeitform abgeleistet, reduziert sich die Vergütung entsprechend.“

² § 3 Absatz 3 der Bundespflegesatzverordnung, Satz 4 Nr.7: „für die Dauer der praktischen Tätigkeit die Vergütungen der Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer nach Maßgabe des § 27 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes in Höhe von 1 000 Euro pro Monat.“

³ Rüdiger Nübling, Katharina Niedermeier, Lilian Hartmann, Sophia Murzen & Rainer Petzina: Psychotherapeutinnen I in Ausbildung (PiA) in den Abschnitten Praktische Tätigkeit I und II – Ergebnisse der PiA-Studie 2019, in: Psychotherapeutenjournal 2/2020, 128-137

⁴ <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2648/264862.html>

⁵ https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2020/05/BPtK-Information_Ausbildungsverguetung.pdf

⁶ § 117 Abs.3c (neu): „Für die Vergütung der in den Ambulanzen nach den Absätzen 3 bis 3b erbrachten Leistungen gilt § 120 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass 1. dabei eine Abstimmung mit Entgelten für vergleichbare Leistungen erfolgen soll und 2. ein Anteil an der Vergütung zu vereinbaren ist, mit dem die von den Ausbildungs- oder Weiterbildungsteilnehmern geleistete Krankenbehandlung angemessen abgegolten wird; der zu vereinbarende Anteil beträgt mindestens 40 Prozent der Vergütung.“

Die Ambulanzen sind verpflichtet, den Anteil nach Satz 1 Nummer 2 jeweils an die Ausbildungs- oder Weiterbildungsteilnehmer weiterzuleiten und dies den Krankenkassen nachzuweisen.

Im Übrigen gilt § 120 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 Satz 1 entsprechend.“